

Der Gemeinderat von Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 2 Abs. 5 des Gebührenrahmens zum Wasserversorgungsreglement vom 25. November 1992, folgenden

TARIF über die Wasserversorgung
--

(Gültig ab 1. Januar 2011, inkl. 2.5 % MwSt.)

Wiederkehrende Gebühren

a) Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 22.-- pro m³/h Nennbelastung des Wasserzählers.

Berechnungsbeispiel:

Zählergrösse	Nennbelastung (Q max)	Nennleistung (Q n)	jährliche Grundgebühr
³ / ₄ " 20 mm	5 m ³ /h	2.5 m ³ /h	Fr. 110.--

b) Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro m³.

c) Zuschlag für Klima- und Kühlanlagen

³ Für Klima- und Kühlanlagen wird auf der Verbrauchsgebühr gemäss Abs. 2 ein Zuschlag von Fr. 1.13 pro m³ erhoben.

Zollikofen, 3. Januar 2011

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Stefan Funk
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

AUSZUG AUS DEM GEBÜHRENRAHMEN VOM 25. NOVEMBER 1992

Art. 1

Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Baute oder Anlage beträgt
a) Fr. 50.-- pro Belastungswert (BW) gemäss SVGW und
b) Fr. 3.-- pro m³ umbauter Raum gemäss SIA

² Die Gebührenansätze in Abs. 1 basieren auf dem Baukostenindex der Stadt Bern von 118.8 Punkten (Stand 1. April 1992). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, so passt der Gemeinderat den Gebührensatz im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mind. 10 Punkte beträgt.

Art. 3

Ungemessene Wo- Wasserbezüge ⁴ Für besonders kurzfristige Wasserbezüge (höchstens zwei Wochen) wird pro Betriebstag eine Gebühr von Fr. 3.-- erhoben, im Minimum jedoch Fr. 25.-- pro Bezugsfall.

Art. 5

Zuschlag für Schwimmbäder Für Schwimmbäder ist jährlich ein Zuschlag von Fr. 3.50 pro m³ Bassininhalt zu bezahlen.

Art. 8

Gebühren für Installationsbewilligungen Für die Erteilung von Installationsbewilligungen gemäss Art. 55 des Wasserversorgungsreglementes werden folgende Bewilligungsgebühren erhoben:

Bewilligung A: Fr. 100.--
Bewilligung B: Fr. 500.--
Bewilligung C: Fr. 100.--